

An den
Vorsitzenden des Schiedsgerichtes
i.S. Maria Altmann u.a. / Republik Österreich
p.A. Universität Linz
z.H. Herrn o. Univ.-Prof. Dr. Peter Rummel
Altenberger Straße 69, 4040 Linz

19-07-2005

Klagend Parteien: 1) Maria Altmann, Kauffrau
3065 Danalda

USA – 90064 Los Angeles

2) George Bentley, Geschäftsmann

2600 Lunada Lane, Alamo

USA – 94507-1023

3) Trevor Mantle, Angestellter

1431 W. 534d Ave,

Canada – V7P 1L1, Vancouver, BC

4) Francis Gutmann, Angestellter

3702 Parc LaFontaine

Canada -- H2L 3M4, Montreal, QB

alle vertreten durch: E. Randol Schoenberg
Burriss & Schoenberg, LLP
12121 Wilshire Boulevard, Suite 800
Los Angeles, California 90025-1168
Tel: (310) 442-5559, Fax: (310) 442-0353
eFax: (425) 740-0483, E-mail: randols@bslaw.net

und durch: Dr. Stefan Gulner, Rechtsanwalt

1010 Wien, Lugeck 7

Verfahrensbeteiligte: DDr. Nelly Auersperg

vertreten durch: William S. Berardino p.a. Berardino & Harris LLP

14-1075 Street W. Georgia
Vancouver BC Kanada V6E 3C9

Beklagte Partei: Republik Österreich

vertreten durch: Finanzprokuratur
Singerstraße 17-19
1010 Wien

SCHIEDSGERICHTSKLAGE

Gleichschrift der Finanzprokuratur direkt übermittelt

1-fach, 1 HS
Vollmacht erteilt

In umseits bezeichneter Rechtssache geben die vier klagenden Parteien bekannt, dass sie E. Randol Schoenberg, Rechtsanwalt der Burriss & Schoenberg, LLP mit Sitz in Los Angeles, USA und Dr. Stefan Gulner, Rechtsanwalt in 1010 Wien, mit ihrer rechtsfreundlichen Vertretung und der Einbringung nachstehender Schiedsgerichtsklage beauftragt haben.

Die Kläger repräsentieren drei Viertel der Rechtsnachfolger von Todes wegen nach dem am 13.11.1945 in Zürich verstorbenen Ferdinand Bloch-Bauer.

Die entsprechenden Unterlagen zum Nachweis der Rechtsnachfolge wurden der Beklagten bereits vorgelegt, und die Aktivlegitimation der Kläger wurde von dieser anerkannt.

Beweis: im Bestreitungsfall vorzulegende Unterlagen

Im Hinblick auf den außergewöhnlichen Umfang dieser Angelegenheit soll in nachstehender

PRÄAMBEL

zunächst ein kurzer Überblick über die Schiedsgerichtsklage und ihren Aufbau gegeben werden.

Das Schiedsgericht hat laut Punkt 6 der Schiedsvereinbarung festzustellen, ob und aus welchem Rechtsgrund Österreich in der Zeit zwischen 1923 und 1949 oder danach Eigentum an den streitgegenständlichen Bildern *Adele Bloch-Bauer I*, *Adele Bloch-Bauer II*, *Apfelbaum I*, *Birkenwald (Buchenwald)*, und *Häuser in Unterach am Attersee* erworben hat und ob gemäß § 1 des Österreichischen Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen vom 4. Dezember 1998 (einschließlich Unterkapiteln) die Anforderungen für eine unentgeltliche Rückgabe aller oder einzelner klagsgegenständlicher Gemälde an die Erben des Ferdinand Bloch-Bauer gegeben sind.

Im Sachverhalt wird dargelegt, unter welchen Umständen Adele Bloch-Bauer ihren Gatten Ferdinand Bloch-Bauer bat, die ihm gehörigen klagsgegenständlichen Klimt-Gemälde nach seinem Tod der Beklagten zu überlassen und wie er dieser Bitte entsprechen wollte. Weiters wird ausgeführt, wie der nationalsozialistische Vermögenskommissär Dr. Erich Führer durch seine Verfügungen während der NS-Herrschaft von 1938 bis 1945 in Österreich Ferdinand Bloch-Bauer die klagsgegenständlichen Gemälde entzogen hat und wie sie in den Besitz der Beklagten gekommen sind. Darüber hinaus wird dargestellt, auf welche Art und Weise die Beklagte die Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer 1948 gezwungen hat, „ihre Eigentumsrechte“ anzuerkennen, um eine Ausfuhrbewilligung für andere Bilder zu erhalten, und mit welcher Begründung sie 1999 die Rückstellung der klagsgegenständlichen Gemälde verweigert hat.

In den Rechtsausführungen weisen die Kläger nach, dass der klagsgegenständliche Sachverhalt den Tatbestand des Österreichischen Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen vom 4. Dezember 1998 (in der Folge RestitutionsG 1998 genannt) erfüllt und die Verweigerung der Herausgabe rechtswidrig ist.

Zum Beweis für das gesamte Vorbringen werden vorerst die angeführten Urkunden beantragt. Damit sich das Schiedsgericht einen Überblick über die Umstände und Hintergründe der gegenständlichen Causa machen kann, wird eine Zusammenfassung unter dem Titel „Summary and Factual Background of Ferdinand Bloch-Bauer Klimt Case“ vorgelegt sowie ein Report von Professor Jonathan Petropoulos vom Claremont McKenna College. Weiters legen

die Kläger ein Privatgutachten von o. Univ.-Prof. Dr. Rudolf Welser vor, das sie in Auftrag gegeben haben.

Im Einzelnen wird die Klage wie folgt untergliedert.

1. Verfahrensgegenständliche Bilder und deren Übergabe an die Österr. Galerie
2. Sachverhalt
 - 2.1. Eigentumsverhältnisse
 - 2.2. Testament der Adele Bloch-Bauer
 - 2.3. Das Verlassenschaftsverfahren nach Adele Bloch-Bauer
 - 2.4. Die Schenkung des Gemäldes *Schloß Kammer am Attersee III* 1936
 - 2.5. Die Flucht von Ferdinand Bloch-Bauer 1938
 - 2.6. Die Übergabe der Gemälde *Adele Bloch-Bauer I* und *Apfelbaum I* 1941
 - 2.7. Verkauf des Bildes *Buchenwald (Birkenwald)* 1942
 - 2.8. Verkauf des Bildes *Adele Bloch-Bauer II* 1943
 - 2.9. Ableben und Testament des Ferdinand Bloch-Bauer 1945
 - 2.10. Die Rückstellungen
 - 2.11. Die Ablehnung des Antrags auf Herausgabe nach dem RestitutionsG 1998
3. Die Rechtslage
 - 3.1. Eigentumsrechte bis zum 13.03.1938
 - 3.1.1. Zur Letztwilligen Verfügung der Adele Bloch-Bauer
 - 3.1.1.1. Zum behaupteten Legat der Adele Bloch-Bauer
 - 3.1.1.2. Zum Nachlegat der Sache des Erben
 - 3.1.1.2.1. Zum Eigentum Ferdinand Bloch-Bauers an den klagsgegenständlichen Bildern
 - 3.1.1.2.2. Zur Zulässigkeit des Nachlegats einer Sache des Erben
 - 3.1.2. Die Deutungsmöglichkeiten der Erklärung des Ferdinand Bloch-Bauer
 - 3.1.2.1. Die Deutung als Anerkenntnis
 - 3.1.2.2. Die Deutung als Schenkungsversprechen
 - 3.2. Tatbestandsmäßigkeit nach dem RestitutionsG 1998 (BGBl 181/1998)
 - 3.2.1. Tatbestand gemäß § 1 Ziff. 1 RestitutionsG 1998
 - 3.2.1.1. Gegenstand von Rückstellungen an die ursprünglichen Eigentümer

- 3.2.1.2. Unentgeltliche Übereignung im Zuge eines daraus folgenden Verfahrens
- 3.2.1.3. Eigentum des Bundes
- 3.2.2. Tatbestand nach § 1 Ziff. 2 RestitutionsG 1998
- 3.2.2.1. Rechtmäßiger Übergang in das Eigentum des Bundes
- 3.2.2.2. Gegenstand eines Rechtsgeschäfts nach § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946
- 3.2.2.3. Eigentum des Bundes

1. VERFAHRENSGEGENSTÄNDLICHE GEMÄLDE UND DEREN ÜBERGABE AN DIE ÖSTERREICHISCHE GALERIE

Zur Übersicht werden die verfahrensgegenständlichen Gemälde, die alle von Gustav Klimt gemalt wurden, sowie die Umstände ihrer Übernahme durch die Österreichische Galerie im Folgenden kurz dargestellt.

- *Adele Bloch-Bauer I, 1907*

1941 von Dr. Erich Führer gemeinsam mit *Apfelbaum I* übergeben.

- *Apfelbaum I, 1912*

1941 von Dr. Erich Führer gemeinsam mit *Adele Bloch-Bauer I* übergeben.

- *Buchenwald (Birkenwald), 1903*

1942 von Dr. Erich Führer um RM 5.000,-- an die Städtische Sammlung in Wien verkauft. Übernahme im November 1948 durch die Österreichische Galerie.

- *Adele Bloch-Bauer II, 1912*

1943 Ankauf durch die Österreichische Galerie von Vermögenskommissär Dr. Führer um RM 7.500.

- *Häuser in Unterach am Attersee, 1916*

1948 aus der Wohnung von Karl Bloch-Bauer, dem Neffen Ferdinand Bloch-Bauers, durch die Österreichische Galerie übernommen.

2. SACHVERHALT

2.1. Eigentumsverhältnisse

Ferdinand Bloch-Bauer beauftragte Gustav Klimt mit der Herstellung der nunmehr klagsgegenständlichen Bilder. Den Werklohn hat Ferdinand Bloch-Bauer an Gustav Klimt bezahlt, die Bilder standen in Ferdinand Bloch-Bauers Besitz und Alleineigentum. Auf sein Eigentumsrecht verwies er auch ausdrücklich im Abhandlungsverfahren nach dem Tod seiner Gattin Adele Bloch-Bauer. Das Eigentumsrecht von Ferdinand Bloch-Bauer wurde im Verlassenschaftsverfahren nicht bestritten.

Beweis: Akt A II 14/25 des Bezirksgericht Innere Stadt Wien
Vorzulegenden Urkunden

2.2. Testament der Adele Bloch-Bauer, 1923

Adele Bloch-Bauer verstarb am 24.01.1925. Der Verlassenschaftsabhandlung beim Bezirksgericht Innere Stadt Wien zur Aktenzahl A II 14/25 wurde nachstehende letztwillige Verfügung zugrundegelegt:

„Mein letzter Wille

Bei klarem Bewusstsein und unbeeinflusst verfüge ich für den Fall meines Todes wie folgt:

I.

Zum Universalerben meines gesamten Vermögens setze ich meinen Ehegatten, Ferdinand BlochBauer ein.

II.

Für den Fall dass mein Ehegatte vor mir sterben sollte, bestimme ich zu meinem Universalerben meinen Schwager Dr.Gustav BlochBauer bzw. falls dieser vor mir sterben sollte, dessen Descendenz.

III.

Ich hinterlasse je 50.000 (fünzigtausend) Kc (tsch. Kr.)

1.) dem Wiener Arbeiterverein „Kinderfreunde“

2.) dem Wiener Verein „Die Bereitschaft“

Die Gebühren für diese Anfälle hat mein Ehegatte als mein Universalerbe, zu tragen.

Da ich überzeugt bin dass mein Ehegatte diese seine Verpflichtung voll erfüllen wird, hat jede Sicherstellung der Ansprüche dieser zwei Vereine zu entfallen. Sollte in der Zeit bis zum Anfall obiger Zuwendungen einer der genannten 2 Vereine zur Auflösung gelangen, fällt der freiwerdende Teil der Wiener Rettungs-Gesellschaft zu.

Meine 2 Porträts und die 4 Landschaften von Gustav Klimt¹, bitte ich meinen Ehegatten nach seinem Tode der österr. Staats-Galerie in Wien, die mir gehörende Wiener und Jungfer. Brezner Bibliothek, der Wiener Volks u. Arbeiter Bibliothek zu hinterlassen.

Ich stelle es der Wiener Volks u. Arbeiter Bibliothek anheim die Bücher zu behalten oder sie zu verkaufen und den Erlös als Legat anzunehmen. Auch für dieses Legat hat jegliche Sicherstellung zu entfallen.

Meinen Schmuck bitte ich meinen Ehegatten nach seinem Ableben unseren Neffen Karl, Robert u. Leopold BlochBauer sowie unseren Nichten Luise u. Maria-Victoria BlochBauer und unseren Nichten Mira und Bettina Bauer, möglichst zu gleichen Teilen, aufteilen zu wollen.

IV.

Für den Fall dass mein Schwager Dr. Gustav BlochBauer, bzw. seine Descendenz meine Erben werden, verpflichte ich ihn bzw. seine Descendenz, je 50.000 Kc den 2 Vereinen „Wr Arbeiterverein Kinderfreunde“ und dem Wr Verein „Die Bereitschaft“, die 2 Porträts und 4 Landschaften von Gustav Klimt an die österr. Staats-Galerie in Wien, meine Wiener u. Jungfer. Brezner Bibliothek der Wiener Volks und Arbeiter Bibliothek als Legat, gleich nach meinem Tode zu übergeben.

Dieses Testament habe ich eigenhändig geschrieben und unterschrieben.

Adele BlochBauer (Unterschrift)

Wien, 19.01.1923

Zu meinem Testamentsvollstrecker

ernenne ich meinen Schwager

Dr. Gustav BlochBauer“

¹ Gemeint sind die Porträts *Adele Bloch-Bauer I* und *II* sowie d. Bilder *Apfelbaum I*, *Buchenwald (Birkenwald)*, *Häuser in Unterach am Attersee* und *Schloss Kammer am Attersee III*

Beweis: Akt II A 14/25 des Bezirksgericht Innere Stadt Wien
 Testament der Adele Bloch-Bauer vom 24.01.1925 (./A), 000017-000018

2.3. Das Verlassenschaftsverfahren nach Adele Bloch-Bauer

Am 07.01.1926 brachte Rechtsanwalt Dr. Gustav Bloch-Bauer, der Bruder von Ferdinand Bloch-Bauer, beim Bezirksgericht Innere Stadt Wien „als Erbenmachthaber und Abhandlungspfleger nach Frau Adele Bloch-Bauer“ ein „eidesstättiges Vermögensbekenntnis, die Nachlassweisung und den Testamentserfüllungsausweis“ ein. Bezüglich der klagsgegenständlichen Bilder führte er im Testamentserfüllungsausweis Folgendes aus:

„Im 2. und 3. Absatz des III. Punktes stellt die Erblasserin an ihren Gatten verschiedene Bitten, die dieser getreulich zu erfüllen verspricht, wenn sie auch nicht den zwingenden Charakter einer testamentarischen Verfügung besitzen.

Bemerkt sei, daß die erwähnten Bilder nicht Eigentum der Erblasserin, sondern des erblasserischen Witwers sind.“

Im eidesstättigen Vermögensverzeichnis, das als Anlage ./1 der Eingabe beigelegt war, sind die im Testament erwähnten sechs Klimt-Gemälde nicht angeführt.

Ferdinand Bloch-Bauer wurde aufgrund der unbedingt abgegebenen Erbserklärung in die Verlassenschaft eingantwortet. Sämtliche im Testament angeführten Klimt-Gemälde verblieben im Besitz und Eigentum von Ferdinand Bloch-Bauer.

Beweis: Akt A II 14/25 des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien, vorzulegende Urkunden
 Eingabe von Dr. Gustav Bloch-Bauer vom 07.01.1926 (./B), 000027 – 000028
 Abschrift des Vermögensbekenntnisses vom 07.01.1926 (./C), 000024
 Einantwortungsurkunde vom 07.01.1926 (./D), 000029

2.4. Die Schenkung des Gemäldes *Schloss Kammer am Attersee III* 1936

Im Jahr 1936 schenkte und übergab Ferdinand Bloch-Bauer das Bild *Schloss Kammer am Attersee III* der Österreichischen Galerie. Aufgrund dieser Übergabe sandte der Direktor der Österreichischen Galerie, Dr. Martin Haberditzl, ein Dankschreiben an Ferdinand Bloch-Bauer, in dem er unter anderem ausführte:

"Für die gütige Überlassung des Ölgemäldes von Gustav Klimt "Schloss Kammer am Attersee" als Widmung von Adele und Ferdinand Bloch-Bauer bitte ich namens der Österreichischen Galerie meinen verbindlichsten und ergebensten Dank entgegennehmen zu wollen."

Beweis: Empfangsbestätigung vom 24.11.1936 (./E), 000099

Schreiben vom 25.11.1936 (./F), 000100

2.5. Die Flucht von Ferdinand Bloch-Bauer 1938

Aufgrund seiner jüdischen Abstammung und seiner politischen Gesinnung war Ferdinand Bloch-Bauer bereits im März 1938 gezwungen, Österreich zu verlassen und nach Prag zu flüchten.

Am 27.04.1938 leitete das Finanzamt Wien Wieden gegen Ferdinand Bloch-Bauer ein Verfahren wegen Hinterziehung, Verheimlichung sowie wegen Gefährdung der Körperschafts-, Einkommens-, Vermögens-, Krisen- und Sicherheitssteuer ein. Am 14.05.1938 wurde über ihn eine Steuerstrafe in Höhe von RM 700.000,- verhängt. Dieses Verfahren wurde nur eingeleitet, um einen rechtlichen Deckmantel für den Zugriff auf das in Österreich befindliche Vermögen von Ferdinand Bloch-Bauer zu schaffen.

Zur Einbringlichmachung dieser „Schuld“ wurde Rechtsanwalt Dr. Erich Führer, auf seinem Briefpapier ausgewiesen als Mitglied der NSDAP, zum kommissarischen Vermögensverwalter eingesetzt und u.a. beauftragt, die „Sammlung Bloch-Bauer“ zu liquidieren und den Erlös zur Tilgung der Steuerstrafe zu verwenden.

Diesem Auftrag kam Dr. Führer tatsächlich nach und zwar, wie er in einem Schreiben vom 07.12.1940 zynischerweise ausführte, *"sowohl zur Zufriedenheit seines Klienten, als auch insbesondere des Deutschen Reiches"*. So nahm er zum Beispiel in einem Schreiben am 07.05.1940 *„gerne (...) das Interesse des Führers“* an einem Porträt von Ferdinand Georg Waldmüller unter Bedachtnahme *„auf das Vorkaufsrecht des Führers“* zur Kenntnis.

Das Vermögen von Ferdinand Bloch-Bauer war für das nationalsozialistische Regime von größter Bedeutung und die Liquidation wurde rasch vorgenommen. So kauften die Deutschen Reichseisenbahnen das vom Finanzamt gepfändete Wiener Innenstadt-Palais in der Elisabethstraße, und die klassizistische Sammlung Alt-Wiener-Porzellans wurde im Auktionshaus ver-

steigert. Ferdinand Bloch-Bauers Schloss bei Prag wurde von Heinrich Heydrich, genannt „der Henker“, beschlagnahmt. Auch die Gemäldesammlung wurde sofort in die „Reichsliste der nationalen wertvollen Kunstwerke“ aufgenommen und erregte das Interesse hoher nationalsozialistischer Funktionäre. Auch Adolf Hitler und Hermann Göring „erwarben“ Gemälde von Ferdinand Georg Waldmüller aus der „Sammlung Bloch-Bauer“.

Ferdinand Bloch-Bauer selbst musste 1939 aus Prag nach Zürich fliehen. Er lebte dort mittellos und hatte keinerlei Zugriffsmöglichkeit auf sein im Einflussgebiet des Deutschen Reiches verbliebenen Vermögen.

Beweis: Aktenvermerk vom 28.01.1939 (./G), 000101 – 000103
Schreiben vom 07.12.1940 (./H), 000148 - 000150

2.6. Übergabe der Gemälde *Adele Bloch-Bauer I* und *Apfelbaum I* 1941

Dr. Erich Führer übergab die klagsgegenständlichen Gemälde *Adele Bloch-Bauer I* und *Apfelbaum I* im Jahr 1941 an die Moderne Galerie, vormals Österreichische Galerie, die ihm gleichzeitig das 1936 von Ferdinand Bloch-Bauer geschenkte Werk *Schloss Kammer am Attersee III* zurückstellte. Dieses verkaufte Dr. Erich Führer in weiterer Folge um RM 6.000,-- an Gustav Ucicky.

Mit Schreiben vom 03.10.1941 berichtete Dr. Erich Führer an Dr. Grimschitz, dem Direktor der Modernen Galerie, darüber wie folgt:

„Bezugnehmend auf unsere mündliche Unterredung vom vergangenen Diensta, den 30. September l.J. beehre ich mich mitzuteilen, daß ich im Vollzug der sztl. letztwilligen Verfügung der Frau Adele Bloch-Bauer die bisher in der Wohnung des Herrn Ferdinand Bloch-Bauer aufbewahrten Bilder und zwar

*Klimt, Damenbildnis und
Klimt, Obstgarten*

den testamentarischen Bestimmungen zufolge der Modernen Galerie zur Verfügung stelle.

Dem gegenüber haben Sie sich bereiterklärt, das bei Ihnen befindliche Bild von Klimt, Sommerlandschaft darstellend, mir ausfolgen zu lassen.

Ich zeichne mit

*Heil Hitler!
m.p. Dr. Erich Führer“*

Zum damaligen Zeitpunkt lebte Ferdinand Bloch-Bauer freilich noch, so dass diese Verfügung offensichtlich gegen den Inhalt des Testaments verstößt. Das Testament selbst war Dr. Führer zu dieser Zeit nicht bekannt, wie er in einem Schreiben vom 29.11.1957 ausführt, er hat lediglich aufgrund der ihm von Dr. Grimschitz erteilten Auskünfte gehandelt.

Beweis: Schreiben vom 03.10.1941 (./I), 000298
 Schreiben vom 06.10.1941 (./J), 000299
 Schreiben vom 08.10.1941 (./K), 000300
 Schreiben vom 29.11.1957 (./L), 000974, 000975

2.7. Verkauf des Bildes *Buchenwald (Birkenwald)* 1942

Im November 1942 verkaufte Dr. Erich Führer das Bild *Buchenwald (Birkenwald)* an die Städtischen Sammlungen in Wien um RM 5.000,-- und übergab es sodann diesen.

Beweis: im Bestreitungsfall vorzulegende Urkunden

2.8. Verkauf des Bildes *Adele Bloch-Bauer II* 1943

Dr. Erich Führer verkaufte im März 1943 das Bild *Adele Bloch-Bauer II* um RM 7.500,-- an die Moderne Galerie, vormals Österreichische Galerie, und übergab es in der Folge.

Beweis: Schreiben des Dr. Grimschitz an Dr. Garzarolli vom 1. März 1948 (./M),
 000519 - 000521

2.9. Ableben und Testament des Ferdinand Bloch-Bauer 1945

Ferdinand Bloch-Bauer verstarb am 13.11.1945 in Zürich. Den Erben wurden aufgrund der letztwilligen Verfügung vom 22.10.1945 am 23.05.1947 vom Bezirksgericht Zürich in die Verlassenschaft eingantwortet. In seinem Testament bestimmte Ferdinand Bloch-Bauer Folgendes:

"Mein letzter Wille

Im vollen Besitz meiner geistigen Kräfte frei von jedem Zwang bestimme ich folgendes:

Die Hälfte meines mobilen und immobilien Vermögens hinterlasse ich meiner Nichte Luise Baronin Gutmann, geb. Bloch-Bauer, wohnhaft zur Zeit in Zagreb. Ein Viertel meines mobilen und immobilien Vermögens hinterlasse ich meiner Nichte Maria Altmann, geb. Blochbauer, wohnhaft zur Zeit in Hollywood (Kalifornien) .Ein Viertel meines mobilen und immobilien Vermögens hinterlasse ich meinem Neffen Robert Bentley (früher Bloch-Bauer), wohnhaft in Vancouver, BC Kanada.

Ich wünsche im nächsten Krematorium eingäschert zu werden. Meine Urne möge am gleichen Orte (wenn möglich) wie die Urne meiner seligen Frau beigesetzt werden.

Diesen meinen letzten Willen habe ich selbst geschrieben und auch eigenhändig unterschrieben.

Zürich, 22. Oktober 1945.

Alle früheren Testamente erkläre ich für ungültig"

Beweis: Testament vom 22.10.1945 samt Abschrift (./N), 000316 - 000318

2.10. Die Rückstellungen

Nach Kriegsende beauftragte Ferdinand Bloch-Bauer den Wiener Rechtsanwalt Dr. Gustav Rinesch mit der Wiederbeschaffung seiner Kunstwerke.

Mit Schreiben vom 28.09.1945 teilte Dr. Rinesch dem Direktor der Österreichischen Galerie (in der NS-Zeit Moderne Galerie) Dr. Grimschitz mit, dass er Ferdinand Bloch-Bauer rechtsfreundlich vertrete und beauftragt worden sei, Nachforschungen über den Verbleib der einzelnen Stücke seiner Sammlung anzustellen. In weiteren Schreiben vom 21.11.1945 an die Österreichische Galerie und an das Bergungsreferat beim Staatsamt für Volksaufklärung und Unterricht bat er jeweils um Unterstützung bei der Rückgewinnung Ferdinand Bloch-Bauers Bilder. Den Schreiben lag eine Liste bei, auf der zwei der klagsgegenständlichen Gemälde, *Adele Bloch-Bauer I* und *Apfelbaum I* angeführt waren.

Wie oben bereits ausgeführt, verstarb Ferdinand Bloch-Bauer am 25.11.1945. Nach dessen Tod trat Dr. Gustav Rinesch als Vertreter der drei Erben auf.

Dr. Gustav Rinesch betrieb im Namen aller Erben die Rückstellung des Vermögens des verstorbenen Ferdinand Bloch-Bauer und versuchte weiterhin, die Rückstellung und Ausfuhr der Kunstsammlung von Ferdinand Bloch-Bauer, darunter auch die klagsgegenständlichen Gemälde, durchzusetzen.

Beweis: Schreiben v. 28.09.1945 an die Österreichische Galerie (./O), 000312, 000313

Schreiben vom 19.10.1945 an die Österreichische Galerie (./P), 000315

Schreiben vom 21.11.1945 an die Österreichische Galerie (./Q), 000322

Schreiben vom 21.11.1945 an das Bergungsreferat (./R), 000323, 000314

Schreiben vom 28.11.1945 an das Denkmalamt (./S), 000332 – 000333

Schreiben vom 29.12.1945 an das Denkmalamt (./T), 000335

wie bisher

Es war eine in der Nachkriegszeit in Österreich übliche Verwaltungspraxis der Beamten, Ausfuhrbewilligungen für Kunstwerke nur gegen „großzügige Schenkungen“ von anderen Kunstwerken zu erteilen. Den vertriebenen Opfern, die ihre Kunstwerke in Österreich aufgrund der allgemeinen Notlage nicht verwerten konnten und die in den meisten Fällen den Erlös dringend benötigten, blieb keine andere Wahl, als „freiwillig“ auf einen Teil ihres Vermögens zu verzichten, um wenigstens den übrigen Teil ausführen zu können. Diese Praxis wurde auch von hochrangigen Politikern gutgeheißen.

Beweis: im Bestreitungsfall vorzulegende Urkunden

Nicht anders erging es auch Ferdinand Bloch-Bauers Erben. Von ihrem Vermögen mussten sie zunächst die klagsgegenständlichen fünf Klimt-Gemälde und später dann sechzehn Klimt-Zeichnungen und neunzehn Stück wertvollstes Porzellan sowie die Skizze von August von Pettenkofen *Nach der Schlacht* österreichischen Museen unentgeltlich Eigentum verschaffen, um Ausfuhrbewilligungen für andere Kunstwerke aus der „Sammlung Bloch-Bauer“ zu erlangen.

Hinsichtlich der klagsgegenständlichen Gemälde versuchten die Behörden, den Anschein der Rechtmäßigkeit zu wahren. Dr. Rinesch schloss deshalb am 12.04.1948 eine Vereinbarung mit Dr. Garzarolli, dem neuen Direktor der Österreichischen Galerie, in der er die Verzichtserklärung als „*Anerkenntnis des seinerzeitigen Testaments von Adele Bloch-Bauer und der Erklärung von Ferdinand Bloch-Bauer im Verlassenschaftsverfahren*“ formulierte. Gegenleistung war die Erteilung der Ausfuhrbewilligung laut dem am nächsten Tag eingebrachten Antrag beim Bundesdenkmalamt.

Die Ereignisse vor dem „Anerkenntnis des Legats“ durch Dr. Rinesch waren folgende:

Sowohl den Erben als auch deren Rechtsvertreter und Dr. Garzarolli war der Inhalt des Testaments von Adele Bloch-Bauer zunächst nicht bekannt.

Mit folgendem Schreiben vom 19.01.1948 an die Österreichische Galerie machte Dr. Rinesch die Rückstellungsansprüche an den Klimt-Gemälden für die Erben geltend.

„Ich vertrete die Erben nach dem im Jahre 1945 verstorbenen Wiener Sammler Ferdinand Bloch-Bauer. In dieser Sammlung befanden sich u.a. drei Gemälde von Gustav Klimt und zwar zwei Porträts Adele Bloch-Bauer und eine Landschaft. Dieselben wurden anlässlich der erzwungenen Liquidation des Bloch-Bauer'schen Privatbesitzes während der Zeit der deutschen Herrschaft durch den Anwalt Bloch-Bauer's, Herrn Dr. Erich Führer, dem österreichischen Museum übergeben. Die genauen Bedingungen dieser Übergabe sind mir nicht bekannt.

Ich wäre Ihnen für die Mitteilung dankbar, wie Sie sich zu den Rückstellungsansprüchen meiner Klienten stellen würden. In Erwartung Ihrer freundlichen Nachricht zeichne ich

Hochachtungsvoll

Dr. Rinesch“

Dr. Garzarolli versuchte vorerst, Kenntnis vom Inhalt des Testamentes zu erlangen, unter anderem nahm er Kontakt mit der Finanzprokurator und dem früheren Leiter der Österreichischen Galerie, Dr. Grimschitz, auf. Dr. Rinesch drängte zur Erledigung dieser Ange-

legenheit.

Mit Schreiben vom 06.03.1948 informierte die Finanzprokuratur Dr. Garzarolli über den Inhalt des Testaments.

Nach Kenntnis des Testamentsinhalts beschwerte sich Dr. Garzarolli mit Schreiben vom 09.03.1948 bei seinem Vorgänger Dr. Grimschitz, dass dieser „*eine nicht ungefährliche Situation*“ geschaffen habe, da sich Dr. Grimschitz im Hinblick auf die Erklärung von Ferdinand Bloch-Bauer im Verlassenschaftsverfahren nicht darum gekümmert hätte, „*eine bezirksgerichtliche (...) eine notarielle oder etwa eine persönliche Erklärung des Herrn Präsidenten Ferdinand Bloch-Bauer*“ zu besorgen.

Dr. Garzarolli geht offensichtlich auch selbst von einer unverbindlichen Bitte von Adele Bloch-Bauer aus und kritisiert die Verfügungen von Dr. Führer vom 03.10.1941 wie folgt: Er befinde sich „*in einer umso schwierigeren Situation als andererseits durch das Schreiben des Herrn Dr. Führer vom 3. Oktober 1941, das von der letztwilligen Verfügung spricht, eine Lage geschaffen wurde, die dem Testamentssinne und ihrer Kenntnis davon offensichtlich widerspricht.*“

Weiters führte er in diesem Schreiben aus, er könne nicht verstehen, „*dass selbst während der NS-Zeit eine zugunsten eines Staatsinstitutes erfolgte, unangreifbare Legatserklärung (gemeint ist die Erklärung von Ferdinand Bloch-Bauer im Verlassenschaftsverfahren) nicht hätte geachtet werden sollen, wenn man darauf bezug genommen oder mit dem bereits im Ausland befindlichen Präsidenten Bloch-Bauer durch seine kommissarische Vermögensverwaltung Fühlung hergestellt hätte.*“

Dr. Garzarolli ging nun daran, jene Erklärung, die Dr. Grimschitz einzuholen verabsäumt hatte, selbst zu beschaffen.

Mit Schreiben vom 02.04.1948 bat Dr. Garzarolli den Leiter des Bundesdenkmalamtes, Dr. Demus, „*aus taktischen Gründen um eine verzögerte Behandlung*“ der Ausfuhrbewilligung bezüglich sechs anderer Bilder aus der „Sammlung Bloch-Bauer“, die sich in der Wohnung Karl Bloch-Bauers, dem Neffen Ferdinand Bloch-Bauers, befanden.

In weiterer Folge vereinbarte Dr. Demus mit Dr. Rinesch am 03.04.1948 einen Besprechungstermin. Zur Vorbereitung machte Dr. Demus einen Aktenvermerk, dass Gesprächsthema nicht nur jene sechs Gemälde sein sollen, die im Schreiben vom 02.04.1948 von Dr. Garzarolli erwähnt sind. Er merkte weiter an: *„Dr. Rinesch mitteilen, wenn die K Bilder (offenbar gemeint Klimt-Bilder) separat beurteilt werden, müßten alle Bilder zurückbehalten werden.“* Am 10.04.1948 vereinbarte Dr. Rinesch mit Dr. Garzarolli, dem Vertreter der Österreichischen Galerie, und mit Dr. Demus, dem Vertreter des Bundesdenkmalamtes, dass Zug um Zug gegen die Überlassung der sechs Klimt-Gemälde die Ausfuhrbewilligung hinsichtlich der übrigen Bilder der „Sammlung Bloch-Bauer“ erteilt werde.

Darüber berichtete Dr. Garzarolli noch am selben Tag an die Finanzprokurator:

„Eben hat Rechtsanwalt Dr Gustav Rinesch Wien IV. Stalinplatz 10, als Vertreter der Erben nach Präsidenten Ferdinand Bloch-Bauer in einer Ausfuhrfrage von Gemälden bei mir vorgesprochen, wobei auch das Legat der sechs Klimt-Bilder von Frau Adele Bloch-Bauer an die Österreichische Galerie zur Sprache kam. Herr Dr Rinesch teilte mir im Beisein von Herrn Dr Franz Balke mit, dass die Erben des Präsidenten Ferdinand Bloch-Bauer das Klimt-Legat anerkennen und daß er uns hierüber einen schriftlichen Bescheid in den nächsten Tagen zukommen lassen wolle.“

Dr. Rinesch berichtete von eben dieser Vereinbarung an Robert Bentley in einem Schreiben vom 11.04.1948 wie folgt:

„Ich habe daher gestern auch Dr. Garzarolli von der Österreichischen Galerie aufgesucht, welcher übrigens auch bereits die Bilder in der Wohnung Carls besichtigt hat und über das Testament Eurer Tante Bescheid weiss, ebenso über die Erklärung des Onkels. Ich habe die Erklärung abgegeben, dass die Erben Ferdinand B.B.s dessen Willen erfüllen werden, was dankbar zur Kenntnis genommen wurde. Demgemäss muss auch das in der Wohnung Carls befindliche Klimt-Bild (Häuser am Attersee), welches ohnedies nicht zur Ausfuhr beantragt war, dem Museum übergeben werden.“

Hierdurch ist das Museum bereits günstig gestimmt und ich habe gleich die Ausfuhr der übrigen Bilder zur Sprache gebracht. Ohne definitive Zusagen zu haben, vereinbarte (Hervorhe-

bung nicht im Original) *ich, dass eine Liste sämtlicher Bilder, die wir bereits festgestellt haben, gleich zur Ausfuhr eingereicht wird und dass die Ausfuhr sukzessive nach Rücktransport tattfinden kann. Ich werde das sofort machen und vielleicht kann einiges doch noch mit dem Transport der Möbel Carls mitgehen.*“

Bereits am 12.04.1948 sandte Dr. Rinesch ein Schreiben an Dr. Garzarolli, in dem er unter anderem ausführte:

„Ich bestätige die mündliche Vereinbarung, welche ich am 10. April 1948 als Vertreter der Erben nach dem verstorbenen Herrn Präs. Ferdinand Bloch-Bauer, Robert B. Bentley, Maria Altmann und Luise Gatin, mit Ihnen getroffen habe:

Die Erben Bloch-Bauer anerkennen den letzten Willen der im Jahre 1925 verstorbenen Frau Adele Bloch-Bauer vom 19.01.1923 sowie die Erklärung, die der ebenfalls bereits verstorbene Herr Ferdinand Bloch-Bauer zur GZ A II – 14/25 des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien abgegeben hat und mit welcher er sich zur Erfüllung der Bitte seiner verstorbenen Gattin bezüglich der sechs Gemälde von Klimt verpflichtet hat.“

Im Hinblick auf die Vereinbarung beantragte Dr. Rinesch einen Tag später, am 13.04.1948, die Ausfuhrbewilligung bezüglich des Restes der „Sammlung Bloch-Bauer“.

Seitens der Antragsteller wurde die getroffene Vereinbarung auch umgehend erfüllt. Die Übergabe der Gemälde *Adele Bloch-Bauer I*, *Adele Bloch-Bauer II* und *Apfelbaum I* war nicht mehr erforderlich, da diese bereits im Besitz der Österreichischen Galerie waren.

Das Gemälde *Häuser in Unterach am Attersee* hatte Dr. Führer als Entlohnung für seine Dienste für sich selbst in Anspruch genommen und eigenmächtig aus der Wohnung Ferdinand Bloch-Bauers entfernt, um es in seine Privatsammlung einzugliedern. Nach dem Einmarsch der Alliierten holte es Karl Bloch-Bauer, ein Neffe Ferdinand Bloch-Bauers, aus der Wohnung von Dr. Führer und verwahrte es in seinem Appartement. Bereits am 12.04.1948, zwei Tage nach der Abschluss der Vereinbarung, wurde das Gemälde *Häuser Unterach am Attersee* tatsächlich der Österreichische Galerie übergeben.

Das Gemälde *Buchenwald (Birkenwald)* konnten die Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer nicht übergeben, da es im Besitz der Wiener Städtischen Sammlungen war, mit der sie schon Kontakt hinsichtlich der Rückstellung aufgenommen hatten. Die Gemeinde Wien übergab es jedoch am 23.11.1948 an die Österreichische Galerie gegen Rückerstattung des Kaufpreises.

Auch Dr. Garzarolli empfahl aufgrund der getroffenen Vereinbarung mit Schreiben vom 21.07.1949 dem Bundesdenkmalamt die Ausfuhr von anderen Kunstwerke der „Sammlung Bloch-Bauer“.

„Die österreichische Galerie hat nun den Fragenkomplex neuerdings studiert und glaubt unter Anführung neuer Gründe dem BDA die ganz ausnahmsweise Bewilligung zur Ausfuhr der beiden Gemälde empfehlen zu können.

Es haben nämlich die Erben des Präsidenten Ferdinand Bloch-Bauer, die von diesem für seinen Todesfall ausgesprochene Erklärung beim Bezirksgericht I den Schenkungswillen seiner verstorbenen Gattin von fünf Gemälden Gustav Klimts an die österreichische Galerie achten zu wollen trotz verschiedener während der NS-Zeit durch den Rechtsvertreter des Präsidenten Bloch-Bauer erfolgter Transaktionen, welche die Situation der Österreichischen Galerie überaus verschlechterten, sofort anerkannt und dadurch eine Lage geschaffen, die die Österreichische Galerie in die Lage versetzte, dieses Legat auch tatsächlich zu erhalten.“

Offensichtlich hielt sich Dr. Garzarolli nach einigen Schwierigkeiten an die getroffene Vereinbarung und unterstützte die Herausgabe der anderen Kunstwerke aus der Sammlung Bloch-Bauer an die Eigentümer.

Beweis: Schreiben vom 19.01.1948 an die Österreichische Galerie (./U), 000465

Schreiben vom 25.02.1948 an Dr. Grimschitz (./V), 000500

Schreiben vom 09.03.1948 an Dr. Grimschitz (./W), 000522, 000523

Schreiben vom 02.04.1948 an das Bundesdenkmalamt (./X), 000554, 000555

Aktenvermerk vom 03.04.1948 von Dr. Demus (./Y), 000559

Schreiben vom 10.04.1948 an die Österreichische Galerie (./z), 000562

Schreiben vom 10.04.1948 an das Finanzamt (./AA), 000560, 000561

Schreiben vom 11.04.1948 an Robert Bentley (./AB), 000563
 Schreiben v. 12.04.1948 an die Österr. Galerie (./AC), 000566, 000567
 Schreiben vom 12.04.1948 an Dr. Kurt Grimm (./AD), 000564
 Übernahmsbestätigung vom 12.04.1948 (./AE), 000565
 Schreiben wegen der Ausfuhrbewilligung vom 13.04.1948 (./AF), 000568
 Ausfuhrantrag vom 13.04.1948 (./AG), 000569 – 000573
 Schreiben v. 21.07.1949 an das Bundesdenkmalamt (./AH), 000785, 000786

2.11. Die Ablehnung des Antrages nach dem Restitutionsgesetz 1998

Dem aufgrund des Restitutionsgesetzes 1998 durch die nunmehrigen Kläger gestellten Antrag auf Übereignung der streitgegenständlichen Gemälde hat die zuständige Ministerin Dr. Elisabeth Gehrler formlos nicht entsprochen.

Beweis: vorzulegendes Schreiben vom. 12.07.1999
 wie bisher

Dieser Entscheidung wurde ein im Auftrag des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten erstattetes Rechtsgutachten der Finanzprokuratur vom 10.06.1999 zu Grunde gelegt.

In diesem Rechtsgutachten wird unter anderem im Wesentlichen ausgeführt, dass es sich bei der seinerzeitigen letztwilligen Anordnung der Adele Bloch-Bauer um ein verbindliches Legat über in ihrem Eigentum stehende Bilder handle. Sollte kein Legat einer eigenen Sache vorliegen, handle es sich um ein zulässiges Verschaffungslegat. Jedenfalls sei aber die Erklärung Ferdinand Bloch-Bauers als Anerkenntnis oder Schenkungsversprechen zu werten. Eine tatsächliche Übergabe sei ebenfalls erfolgt. Das Restitutionsgesetz sei nicht anwendbar und zwar insbesondere deshalb, weil aufgrund von Rechtsvorgängen, die lange vor dem 13.03.1938 abgeschlossen gewesen seien, die Republik Österreich Eigentümerin erlangt habe. Darüber hinaus seien diese Rechte des Bundes an den klagsgegenständlichen Gemälden durch Dr. Rinesch am 12.04.1948 ausdrücklich anerkannt worden.

Beweis: vorzulegendes Gutachten vom 10.06.1999
 vorzulegende Stellungnahme zum „Offener Brief“ von Hubertus Czernin

vom 01.07.1999

3. DIE RECHTSLAGE

3.1. Eigentumsrechte bis zum 13.03.1938

Grundvoraussetzung für die Anwendung des RestitutionsG 1998 ist allgemein, dass Ferdinand Bloch-Bauer am 13.03.1938 unbelastetes Eigentum an den klagsgegenständlichen Gemälden hatte. Zu prüfen ist daher, ob die Republik Österreich bis zu diesem Zeitpunkt Eigentum an diesen oder ein obligatorisches Recht auf Übereignung derselben erworben hat.

Mögliche Handlungen, die einen Übereignungsanspruch begründen könnten, sind die letztwillige Verfügung von Adele Bloch-Bauer oder die Erklärung im Schriftsatz Ferdinand Bloch-Bauers im Verlassenschaftsverfahren nach Adele Bloch-Bauer. Dazu ist Folgendes auszuführen:

3.1.1. Zur letztwilligen Verfügung der Adele Bloch-Bauer

3.1.1.1. Zum behaupteten Legat der Adele Bloch-Bauer

Um feststellen zu können, ob ein verbindliches Legat oder bloß eine unverbindliche Bitte der Erblasserin vorliegt, muss das am 19.01.1923 errichtete Testament der Erblasserin ausgelegt werden. Bei der Auslegung von letztwilligen Verfügungen ist der wahre Wille des Erblassers zu erforschen. Im vorliegenden Fall kann nur das Testament zur Auslegung herangezogen werden, da andere Anhaltspunkte für die Ermittlung des letzten Willens fehlen.

Die Erblasserin unterscheidet in ihrem Testament in der Wortwahl zwischen einer Verpflichtung und einer unverbindlichen Bitte.

Ist der Adressat ihrer letztwilligen Verfügungen ihr Ehemann, so verpflichtet sie ihn im ersten Absatz des Punkt III des Testaments einerseits mit einem Legat von je Kc 50.000,-- mit der Formulierung „*Ich hinterlasse ...*“ und spricht in diesem Zusammenhang im zweiten Absatz auch von „... *diese seine Verpflichtung ...*“. Andererseits verwendet sie in den darauffolgenden Absätzen betreffend die Klimt-Gemälde ihres Gatten und den Schmuck die Formulierung „... *bitte ich ...*“.

Ist der Adressat ihrer letztwilligen Verfügung ihr Schwager Dr. Gustav Bloch-Bauer bzw. dessen Deszendenz, so wählt sie die Formulierung „... *verpflichte ich, ...*“ (siehe Punkt IV).

Im Sinne dieser Ausführungen muss davon ausgegangen werden, dass die Erblasserin in ihrer letztwilligen Verfügung eindeutig zum Ausdruck brachte, ob sie jemanden mit einem Legat belasten wollte oder nicht. Sollte man ihre Bitten zum Gegenteil umdeuten wollen, nämlich in eine Verpflichtung, so wäre dies Spekulation, für die es keine konkreten Anhaltspunkte gibt.

Auffallend ist auch, dass sich die Erblasserin juristischer Fachausdrücke bedient hat, z.B. *Universalerben, Deszendenz, Legat, Sicherstellung, Testamentsvollstrecker*. Sie verwendet die *termini technici* richtig, bloß der Ausdruck „Legat“ wird von ihr nicht vollkommen richtig gebraucht. Diesen verwendet sie im vierten Absatz unter Punkt III ihres Testaments zwei Mal wie folgt:

„Ich stelle es der Wiener Volks u. Arbeiter Bibliothek anheim die Bücher zu behalten oder sie zu verkaufen und den Erlös als Legat anzunehmen. Auch für dieses Legat hat jegliche Sicherstellung zu entfallen.“

Aus diesem Passus ist ersichtlich, dass sie irrtümlich meint, auch der Erlös aus dem Verkauf ihrer Bücher sei ein Legat. Dies ist jedoch unrichtig, da bloß die vermachte Bibliothek rechtlich als solches zu qualifizieren ist. Es kann deshalb bei der Erforschung ihres letzten Willens dem Wort „Legat“ nicht die juristische Bedeutung im Sinne des ABGB zugemessen werden.

Da die Erblasserin davon ausgehen konnte, dass Ferdinand Bloch-Bauer auch ihre Bitte betreffend die Bibliothek höchstwahrscheinlich erfüllen wird, hat sie auch für diesen Fall Vorsorge getroffen, indem sie die Wiener Volks- und Arbeiterbibliothek ermächtigt hat, die erhaltenen Bücher zu verkaufen und den Erlös (juristisch unpräzise) als „Legat“ anzunehmen.

Wie oben dargelegt, handelt es sich bei der Verfügung betreffend die klagsgegenständlichen Gemälde tatsächlich um eine unverbindliche Bitte. Sollten aber wider Erwarten Zweifel an der Unverbindlichkeit der letztwilligen Verfügung bestehen, so ist die Zweifelsregel des § 614 ABGB heranzuziehen.

Diese regelt grundsätzlich die Art und den Umfang einer bestehenden Substitution, gilt jedoch auch entsprechend, wenn zweifelhaft ist, ob überhaupt Substitution angeordnet ist (SZ 25/85).

Sollten im vorliegenden Fall Zweifel dahingehend bestehen, ob ein verpflichtendes Nachlegat oder eine unverbindliche Bitte vorliegt, so hat man von einer unverbindlichen Verfügung auszugehen.

§ 614 ist grundsätzlich auf das von Todes wegen vom Erblasser erlangte Vermögen anzuwenden, muss jedoch auch gelten, wenn es sich beim herauszugebenden Vermögen um jenes des Erben handelt.

Somit ist das Ersuchen der Adele Bloch-Bauer im Testament, betreffend die klagsgegenständlichen Bilder, nicht als Legat zu qualifizieren, sondern als eine unverbindliche Bitte an ihren Ehegatten im Sinne des § 711 ABGB, die der Republik Österreich keinerlei obligatorischen Rechte auf Übereignung der Bilder eingeräumt hat.

3.1.1.2. Zum Nachlegat der Sache des Erben

3.1.1.2.1. Zum Eigentum Ferdinand Bloch-Bauers

Die Eigentumsverhältnisse an den klagsgegenständlichen Klimt-Gemälde stellten sich zum Zeitpunkt des Todes von Frau Adele Bloch-Bauer wie folgt dar. Ganz offensichtlich ging auch Adele bei der Errichtung ihres Testaments davon aus, dass die Bilder Eigentum ihres Gatten waren. Während sie nämlich bei der Bibliothek, über die sie ebenfalls Verfügungen traf, ihr Eigentum mit den Worten "*die mir gehörende*" deutlich machte, verwendete sie derartige auf ihr Eigentum gerichtete Worte hinsichtlich der klagsgegenständlichen Bilder nicht. Mit der Formulierung "*meine Porträts*" wollte sie lediglich zum Ausdruck bringen, dass sie auf diesen Bildern abgebildet ist, hinsichtlich der Landschaftsbilder fügte sie kein Possessivpronomen an.

Bei der Auslegung des Testaments ist zu berücksichtigen, dass Adele Bloch-Bauer zum Zeitpunkt der Errichtung ihres Testaments 42 Jahre alt war und Ferdinand Bloch-Bauer 60 Jahre. Adele Bloch-Bauer konnte davon ausgehen, dass ihr Mann vor ihr sterben werde, weiters konnte sie annehmen, dass ihr Ehemann sie als Alleinerbin einsetzen werde und sie auch die Klimt-Gemälde im Erbweg erwerben würde.

Soweit Adele Bloch-Bauer also Verfügungen für den Fall traf, dass ihr Ehemann vor ihr sterben sollte, so können diese Verfügungen nicht dahingehend gedeutet werden, dass sie bereits zu Lebzeiten ihres Gatten Eigentümerin der klagsgegenständlichen Bilder war.

Aber nicht nur alle vorliegenden Unterlagen, sondern auch die gesetzliche Vermutung des damals in Geltung stehenden § 1237 ABGB, der bestimmte, dass im Zweifel „der Erwerb vom Manne herrührt“, sprechen dafür, dass Ferdinand Bloch-Bauer Eigentümer der Bilder war (siehe Punkt 2.1.).

3.1.1.2.2. Zur Zulässigkeit des Nachlegats einer Sache des Erben

Sollte man entgegen der bisherigen Ausführungen zum Ergebnis kommen, dass die letztwillige Verfügung der Adele Bloch-Bauer betreffend die klagsgegenständlichen Gemälde verbindlich ist und man davon ausgeht, dass die Gemälde sich im Eigentum von Ferdinand Bloch-Bauer befanden, so wird betreffend der Zulässigkeit einer solchen Verfügung Folgendes ausgeführt.

Infolge des Eigentumsrechtes von Ferdinand Bloch-Bauer an den klagsgegenständlichen Bildern zum Zeitpunkt des Ablebens der Adele Bloch-Bauer wäre ein allfälliges Legat bezüglich dieser Bilder durch Adele Bloch-Bauer ein Legat einer Sache des Belasteten gemäß § 662 ABGB.

Obwohl ein solches Legat nach § 662 Satz 1 ABGB grundsätzlich zulässig ist, verstößt ein derartiges Legat auf den Todesfall gegen wesentliche Prinzipien des Erbrechts und ist daher nach herrschender Lehre, nichtig (Welser, Das Legat einer fremden Sache, NZ 1994 Nr. 9, Seite 200 ff; Kletecka, Das Nachlegat der Sache des Erben, NZ 1999, Seite 66 ff; Jud zu OGH 2 Ob 588, 589/95, NZ 1998, Seite 146 ff). Es hat zwar der OGH in zwei Entscheidungen anders entschieden, es gibt jedoch keine eindeutige Judikatur, die auf den konkreten Fall anzuwenden ist. Bei der Beurteilung dieser Rechtsfrage sind folgende Erwägungen zu berücksichtigen.

Das Legat einer Sache des Belasteten auf dessen Todesfall verstößt gegen das Prinzip der Testierfreiheit. Dieses der Privatautonomie folgende Prinzip soll dem Erblasser die Verfügungsfreiheit über sein Vermögen nach seinem Ableben lassen. Die Testierfreiheit ist zwingendes Recht, auf das der Erblasser nicht verzichten kann, aus diesem Grund verbietet § 716 ABGB den letztwillig verfügten Ausschluss späterer Änderungen von Testamenten.

Testiergebote und Testierverbote sind aus diesem Grunde unabhängig davon nichtig, in welcher Form sie auferlegt werden.

Wie Kletecka zu Recht ausführt, kann das Legat einer Sache des Belasteten auf dessen Todesfall, insbesondere wenn dieses wesentliche Vermögenswerte beinhaltet, wirtschaftlich einem Testiergebot gleichkommen. Deutlich wird dies, wenn das Nachlegat den einzig bedeutenden Vermögensgegenstand des Belasteten betrifft, so dass ein Testament über die restlichen Vermögenswerte wegen deren Wertlosigkeit lediglich ein „nudum ius“ verschaffen könnte (Kletecka aaO, S 68).

Eine Ausnahme vom Grundsatz der Testierfreiheit bedürfte einer gesetzlichen Grundlage, die aber weder in § 662 ABGB noch in den Bestimmungen über die fideikommissarische Substitution gefunden werden kann. Die Grenzen des § 662 ABGB sind dort zu setzen, wo er in andere absolute Rechtsinstitute des Erbrechts wie die Testierfreiheit eingreifen würde. Welser weist zutreffend darauf hin, dass zwar Legate über Sachen des Erben zulässig sind, nicht aber Nachlegate über Sachen des Erben. Eine Umdeutung als fideikommissarische Substitution ist nach Welser schon deshalb nicht möglich, da sie die treuhändige Verwaltung fremden, nämlich erblasserischen Vermögens zum Inhalt haben muß und nicht Vermögen der Erben zum Inhalt haben darf (Welser aaO, S 202f).

Dieser Rechtsansicht kann auch nicht entgegengehalten werden, dass es dem Erben freisteht, die Erbschaft nicht anzutreten. Durch die Annahme der Erbschaft ginge der belastete Erbe nämlich eine Verpflichtung auf den Todesfall ein. Verpflichtende Verfügungen auf den eigenen Todesfall sind aber grundsätzlich nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen unter Einhaltung der jeweils normierten strengen Formvorschriften möglich.

Diese strengen Formvorschriften sollen gewährleisten, dass solche Verbindlichkeiten nicht übereilt und nur unter rechtlicher Beratung eingegangen werden können. Dieser Übereilungsschutz wäre bei der formlosen Annahme der letztwilligen Zuwendung nicht gegeben.

Deutlich wird dies, wenn man sich den Fall vor Augen hält, dass der Erblasser einem jüngeren Bedachten ohne Kinder einen Bruchteil dessen vermacht, was dieser bei seinem Tod einem Dritten zuwenden soll. Er wäre damit im fortgeschrittenen Alter trotz möglicher Änderungen seines sozialen Umfelds (z.B. Ehefrau, Kinder, die er nun nach seinem Ableben bedenken möchte) an eine früher eingegangene unwiderrufliche Verpflichtung auf den Todesfall gebunden, ohne dass es hierzu einer besonderen Form bedurft hätte.

Ein befristetes Legat ist im Gegensatz dazu kalkulierbar, selbst wenn der Fälligkeitszeitpunkt lange aufgeschoben ist.

Aus diesen Erwägungen ist ersichtlich, dass ein Verschaffungslegat auf den Todesfall ungültig sein müsste.

3.1.2. Die Deutungsmöglichkeiten der Erklärung von Ferdinand Bloch-Bauer

3.1.2.1. Die Deutung als Anerkenntnis

Die Erklärung des rechtsfreundlichen Vertreters von Ferdinand Bloch-Bauer im Verlassenschaftsverfahren kann aus mehreren Gründen kein konstitutives Anerkenntnis darstellen.

Zum ersten kann ein redlicher Erklärungsempfänger die Formulierung „ich verspreche die Bitte meiner Gattin getreulich zu erfüllen“ nicht so verstehen, dass Ferdinand Bloch-Bauer eine Verbindlichkeit für sich neu begründen wollte.

Ein konstitutives Anerkenntnis liegt aber auch deshalb nicht vor, weil die Frage, ob Adele Bloch-Bauer per Legat über die Bilder verfügt hat oder nicht, zum damaligen Zeitpunkt zwischen der Beklagten und Ferdinand Bloch-Bauer gar nicht strittig war.

Ein Anerkenntnis ist ein Feststellungsvertrag, in dem eine Partei durch einseitiges Nachgeben das von ihr bezweifelte Recht in vollem Umfang zugesteht. Voraussetzung für die Wirksamkeit eines konstitutiven Anerkenntnisses im Sinne einer Streitbereinigung bzw. endgültigen Bereinigung einer unklaren Rechtslage ist nach ständiger Rechtsprechung, dass ein Rechtsverhältnis zwischen zwei Streitparteien strittig ist und nach Diskussion dieser strittigen Punkte eine Einigung erfolgt. Im vorigen Fall kann von einer solchen Bereinigungswirkung nicht ausgegangen werden.

Darüber hinaus verlangt die ständige Rechtsprechung bei einem konstitutiven Anerkenntnis, dass dieses gegenüber dem Berechtigten oder seinem Vertreter erfolgt (GI-U 15546, SZ 36/55, u.v.a.). Der Richter im Verlassenschaftsverfahren ist jedoch kein Organ der Republik Österreich, das zur Annahme einer Anerkenntniserklärung zugunsten der Republik Österreich befugt ist.

Somit ist festzuhalten, dass die Erklärung Ferdinand Bloch-Bauers erstens mangels Verpflichtungswillens kein konstitutives Anerkenntnis darstellt und zweitens keinem Erklärungsempfänger zugegangen ist. Der Abschluss eines Anerkenntnisvertrags, der der Republik Österreich einen schuldrechtlichen Anspruch auf Übereignung verschafft hätte, ist daher nicht denkbar.

3.1.2.2. Die Deutung als Schenkungsversprechen

Auch eine Deutung der obgenannten Erklärung des Rechtsvertreters von Ferdinand Bloch-Bauer als eigene Verpflichtungserklärung im Sinne eines Schenkungsversprechens ist mangels erkennbaren Verpflichtungswillens nicht möglich, es wäre auch für den Abschluss des Schenkungsvertrags die Abgabe der Erklärung gegenüber dem Geschenknehmer erforderlich.

Weiters wäre ein derartiges Schenkungsversprechen als Schenkungsversprechen auf den Todesfall zu werten, da Ferdinand Bloch-Bauer allenfalls zugesagt hätte, bei seinem Tode die Bilder der Österreichischen Galerie zu schenken. Ein Schenkungsversprechen auf den Todesfall bedarf gemäß § 956 ABGB jedenfalls eines Notariatsaktes. Mangels Einhaltung der

Formvorschrift wäre daher diese Erklärung als Schenkungsversprechen auf den Todesfall formungültig und nichtig.

Selbst wenn ein Schenkungsversprechen vorliegt, so wird dieses ausdrücklich aufgrund des Motivirrtums von Ferdinand Bloch-Bauer angefochten, da einem allfälligen Schenkungsversprechen des Ferdinand Bloch-Bauer dieselben Motive zugrundegelegen wären wie einem allfälligen Legat der Adele Bloch-Bauer.

3.1.2.3. Schenkung des Bildes *Schloß Kammer am Attersee III* 1936

Die Gegenseite interpretiert die Schenkung des Gemäldes *Schloß Kammer am Attersee III* im Jahr 1936 dahingehend, dass Ferdinand Bloch-Bauer die letztwillige Verfügung Adele Bloch-Bauers erfüllen und an seinem „Schenkungsversprechen“, als solches betrachtet sie bisher seine Erklärung im Verlassenschaftsverfahren, festhalten wollte. Ein rechtlicher Grund, hinsichtlich einzelner Bilder zu differenzieren bestehe nicht.

Wie bereits oben ausgeführt wurde, ist weder die letztwillige Verfügung von Adele Bloch-Bauer noch die Erklärung von Ferdinand Bloch-Bauers rechtsfreundlichem Vertreter im Verlassenschaftsverfahren ein gültiger Titel, aus dem die Beklagte einen Anspruch auf Übertragung des Eigentumsrechtes ableiten könnte. Es ist wohl selbstverständlich, dass auch die spätere Schenkung eines Gemäldes keinen Anspruch auf Schenkung weiterer Gemälde begründet und daraus in keiner Weise abgeleitet werden kann, dass Ferdinand Bloch-Bauer sich zur unentgeltlichen Übereignung der klagsgegenständlichen Gemälde verpflichten wollte.

3.2 Tatbestandsmäßigkeit nach dem RestitutionsG 1998 (BGBl 181/1998)

Die obigen Ausführungen ergeben, dass Ferdinand Bloch-Bauer am 13.03.1938 unbelastetes Eigentum an den klagsgegenständlichen Gemälden und auch keine obligatorischen Verpflichtungen gegenüber der Beklagten hatte. Es ist daher „ursprünglicher Eigentümer“ im Sinne des RestitutionsG 1998, sodass nunmehr zu prüfen ist, ob einer der Tatbestände des RestitutionsG 1998 vorliegt.

3.2.1. Tatbestand gem. § 1 Ziff. 1 RestitutionsG 1998

3.2.1.1. Gegenstand von Rückstellungen an die ursprünglichen Eigentümer

Wie im Sachverhalt ausgeführt wird, waren sämtliche klagsgegenständliche Gemälde während des Krieges der Verfügungsgewalt von Ferdinand Bloch-Bauer entzogen. Nach Kriegsende beauftragte zunächst Ferdinand Bloch-Bauer Dr. Rinesch mit der Wiederbeschaffung seiner Gemälde, nach dem Ableben Ferdinands war Dr. Rinesch für dessen Erben tätig.

Mit Schreiben vom 21.11.1945 bat Dr. Rinesch den Direktor der Österreichischen Galerie und das Bergungsamt um Unterstützung bei der Rückgewinnung der Gemälde von Ferdinand Bloch-Bauer. Den Schreiben lag eine Liste bei, auf der zwei der klagsgegenständlichen Gemälde, *Adele Bloch-Bauer I* und *Apfelbaum I* angeführt waren. Ebenso erkundigte sich Dr. Rinesch in einem Schreiben vom 19.01.1948, wie die Österreichische Galerie zu den Rückstellungsansprüchen seiner Klienten stehe. Wie aus dem Schreiben von Dr. Garzarolli an Dr. Grimschitz vom 25.02.1948 hervorgeht, „drängte“ Dr. Rinesch zur Bearbeitung der Angelegenheit. Auch hinsichtlich des Gemäldes *Birkenwald (Buchenwald)* hatte Dr. Rinesch mit den Städtischen Sammlungen in Wien Kontakt aufgenommen und die Rückstellungen betrieben.

Das Gemälde *Häuser in Unterach am Attersee* wurde, ohne formelles Verfahren, tatsächlich zurückgestellt und von Karl Bloch-Bauer aus der Wohnung von Dr. Führer übernommen.

Wie oben dargelegt hat das Einschreiten von Dr. Rinesch den Zweck gehabt, die Rückstellung der klagsgegenständlichen Klimt-Gemälde an die rechtmäßigen Eigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger von Todes wegen zu erreichen. Ein anderes Motiv von Dr. Rinesch, als dieses, ist aus dem Schriftverkehr im Jahr 1945 mit den Vertretern von diversen Instituten nicht zu entnehmen.

In ihren bisherigen Stellungnahmen hat sich die Beklagte darauf berufen, dass die Formulierung „Gegenstand von Rückstellungen“ dahingehend auszulegen ist, dass die Kunstgegenstände „tatsächlich“ übergeben worden sein müssen und beruft sich dabei auf eine Passage in den Erläuternden Bemerkungen zu der Regierungsvorlage.

Diese Auslegung ist nicht richtig. Bei der Interpretation von generell abstrakten Normen ist gem. § 6 ABGB zunächst vom Gesetzeswortlaut auszugehen. Schon nach der grammatischen Interpretation ergibt sich, dass ein formelles Rückstellungsverfahren ebenso wenig verlangt wird wie die tatsächliche Übergabe von entzogenen Gegenständen. „Gegenstand von Rückstellungen“ waren auch Kunstgegenstände, deren Rückstellung gegenüber dem Inhaber in welcher Form auch immer begehrt wurde.

Zu diesem Ergebnis gelangt man auch bei einer teleologischen Interpretation. Der Gesetzgeber des Jahres 1998 wollte zweifellos Rückübereignungen an ursprüngliche Eigentümer nicht von strengen formellen Voraussetzungen abhängig machen, sondern in einer möglichst formlosen Art und Weise gesetztes Unrecht wiedergutmachen.

Die Interessenslage von Personen, die gezwungen waren, auf tatsächliche Rückstellungen zu verzichten, um Ausfuhrbewilligungen für andere Kunstgegenstände zu erhalten, ist jedenfalls keine weniger schützenswerte als von jenen, die tatsächlich erhaltene Kunstgegenstände wieder aus der Hand geben mussten, um Ausfuhrbewilligungen für andere Kunstgegenstände zu erhalten. Erstere waren nämlich aufgrund der noch nicht erfolgten Rückstellungen in einer ungünstigeren Zwangslage.

Somit waren die klagsgegenständlichen Gemälde „Gegenstand von Rückstellungen an den ursprünglichen Eigentümer bzw. dessen Rechtsnachfolger“, die Einleitung eines formellen Rückstellungsverfahrens wird nicht gefordert. Dieses Tatbestandselement ist daher erfüllt.

Wie oben dargelegt wurden die klagsgegenständlichen Klimt-Gemälde um Kunstgegenstände, die dem rechtmäßigen Eigentümer während des Krieges entzogen worden waren und deren Herausgabe nach Beendigung des Krieges begehrt wurde. Sie waren damit wohl „Gegenstand von Rückstellungen an den ursprünglichen Eigentümer“ und erfüllen daher dieses Tatbestandsmerkmal.

3.2.1.2. Unentgeltliche Übereignung im Zuge eines daraus folgenden Verfahrens

Ein formeller Antrag auf Ausfuhr wurde hinsichtlich der klagsgegenständlichen Bilder nicht gestellt. Wie aus dem Sachverhalt jedoch eindeutig hervorgeht, beabsichtigten Ferdinand Bloch-Bauer bzw. dessen Erben zweifelsohne, die klagsgegenständlichen Bilder nach deren Restitution auszuführen und waren diesbezüglich durch ihren Rechtsanwalt Dr. Rinesch auch in Kontakt mit den zuständigen Behörden.

Jedes Einschreiten von Dr. Rinesch kann nur dahingehend beurteilt werden, dass es den Zweck hatte, die Erteilung von Ausfuhrbewilligungen für Kunstgegenstände seiner Mandanten zu erreichen. Dies war auch die Interessenslage, die dafür entscheidend war, dass Dr. Rinesch die Vereinbarung vom 10.04.1948 für seine Mandanten geschlossen hat. Andernfalls müsste man Dr. Rinesch unterstellen, dass er mit dem Abschluss dieser Vereinbarung im April 1948, nicht die Interessen seiner Mandanten sondern die Interessen der Österreichischen Galerie bzw. der Republik Österreich wahrnehmen wollte.

Aufgrund dieser Vereinbarung wurden die klagsgegenständlichen Gemälde unentgeltlich in das Eigentum der Beklagten übertragen. Dies war notwendig, um Ausfuhrbewilligungen für die restlichen Kunstgegenstände aus der Sammlung Bloch-Bauer nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verbot der Ausfuhr von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung (StGBI. Nr. 90/1918) zu erhalten. Eine rechtliche Verpflichtung zur Übergabe dieser Gemälde gab es neben der Vereinbarung vom 10.04.1948 nicht, da die Republik Österreich – wie oben ausgeführt – weder aufgrund der letztwilligen Verfügung von Adele Bloch-Bauer noch aufgrund der Erklärung von Ferdinand Bloch-Bauer einen Anspruch auf Übereignung dieser Gemälde hatte.

Bei der Interpretation ergibt sich kein Anhaltspunkt aus dem Gesetzestext des § 1 Ziff. 1 RestitutionsG, dass das Verfahren zur Erlangung einer Ausfuhrbewilligung notwendigerweise die Gegenstände betreffen muss, die in weiterer Folge unentgeltlich und unter Zwang an die Republik übereignet wurden. Verlangt ist lediglich irgendein sachlicher Zusammenhang zwischen einem Ausfuhrbewilligungsverfahren und der Rückstellung von (auch davon nicht betroffenen) Kunstgegenständen. Dieser sachliche Zusammenhang ist dabei auch schon dann gegeben, wenn im Zuge des Ausfuhrbewilligungsverfahrens Kunstgegenstände ins Eigentum der Republik übertragen wurden, die zuvor Gegenstand von Rückstellungen waren.

Im Sachverhalt wurde bereits ausgeführt, dass die Kläger sehr wohl auch hinsichtlich der klagsgegenständlichen Bilder ursprünglich die Ausfuhr intendierten. Auf körperliche Rückstellung und eine Ausfuhrbewilligung dieser Kunstgegenstände mussten sie im Vorfeld eines Ausfuhrbewilligungsverfahrens bezüglich dieser Bilder, jedoch im Zuge eines Ausfuhrbewilligungsverfahrens betreffend die anderen Kunstwerke verzichten, um Ausfuhrbewilligungen für diese anderen Kunstwerke zu erhalten.

Die Intention des RestitutionsG 1998 ist es, Kunstgegenstände, die im Zuge oder als Folge der NS-Gewaltherrschaft in das Eigentum des Bundes gelangt sind, den ursprünglichen Eigentümern wieder auszufolgen (Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage).

Es kann dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden, dass er die Restitution davon abhängig machen wollte, ob die Abpressung von Kunstgegenständen, die Gegenstand von Rückstellungen waren und deren Ausfuhr beabsichtigt war, vor oder nach Einbringung eines formellen Ausfuhrbewilligungsantrages erfolgte.

Die teleologische Interpretation der Gesetzesbestimmung gebietet jedenfalls eine Auslegung dahingehend, dass durch den vorliegenden Sachverhalt auch dieses Tatbestandsmerkmal erfüllt ist.

Wäre man gegenteiliger Ansicht, wäre jedenfalls von einer echten Regelungslücke auszugehen, die mittels Analogie zu füllen ist. Auf die identen Interessenslagen wurde bereits verwiesen.

3.2.1.3. Eigentum des Bundes

Der Bund kann aufgrund der mündlichen Vereinbarung von Dr. Rinesch vom 10.04.1948 und der Übergabe der Bilder durch *traditio brevi manu* bzw. Übergabe des Gemäldes *Häuser in Unterach am Attersee* Eigentum erworben haben. Die klagsgegenständlichen Gemälde befinden sich nach wie vor in der Österreichischen Galerie, schuldrechtlichen Verfügungen wurden diesbezüglich nicht getroffen. Auch gibt die Beklagte selbst an, Eigentümerin der Bilder zu sein.

Somit ist nachgewiesen, dass alle drei geforderten Tatbestandselemente des § 1 Ziff. 1 RestitutionsG 1998 erfüllt sind.

3.2.2. Tatbestand nach § 1 Ziff. 2 RestitutionsG 1998

Für den Fall, dass das Gericht zu der Ansicht kommen sollte, dass das Eigentumsrecht an den klagsgegenständlichen Bildern nicht durch die Vereinbarung vom 10.04.1948 übergegangen ist, wird im folgenden geprüft, ob der Bund durch andere Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen Eigentum erworben haben kann und der zweite Tatbestand des RestitutionsG 1998 zur Anwendung gelangt.

3.2.2.1. Rechtmäßiger Übergang in das Eigentum des Bundes

Hat die Republik Österreich nicht durch die Vereinbarung vom 10.04.1948 und die darauffolgende Übergabe Eigentum an den klagsgegenständlichen Bildern erworben, so kann das Eigentumsrecht durch die Übertragung des Vermögens des Dritten Reiches an die Republik Österreich übergegangen sein.

3.2.2.2. Gegenstand eines Rechtsgeschäftes nach § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946

Der § 1 NichtigkeitsG 1946 lautet wie folgt:

"Entgeltliche und unentgeltliche Rechtsgeschäfte und sonstige Rechtshandlungen während der deutschen Besetzung Österreichs sind null und nichtig, wenn sie im Zuge seiner durch das Deutsche Reich erfolgten politischen oder wirtschaftlichen Durchdringung vorgenommen worden sind, um natürlichen oder juristischen Personen Vermögensschaften oder Vermögensrechte zu entziehen, die ihnen am 13.03.1938 zugestanden sind.“

Das Gemälde *Adele Bloch-Bauer II* wurde 1943 von Dr. Führer um einen Betrag von Reichsmark 7.500,-- der Modernen Galerie verkauft und sodann übergeben.

Das Gemälde *Buchenwald (Birkenwald)* wurde im November 1942 von Rechtsanwalt Dr. Führer um den Betrag von Reichsmark 5.000,-- an die Städtischen Sammlungen in Wien verkauft und am 23.11.1948 von diesen an die Österreichische Galerie übergeben.

Die Gemälde *Adele Bloch-Bauer I* und *Apfelbaum I* wurden 1941 der damaligen Modernen Galerie von Dr. Führer überlassen.

Das Gemälde *Häuser in Unterach am Attersee* wurden vom Dritten Reich gepfändet und von Dr. Führer als Entgelt für seine Tätigkeit als Kommissär von Ferdinand Bloch-Bauer übernommen.

Zweck sämtlicher rechtsgeschäftlicher Verfügungen von Dr. Erich Führer war es, das Vermögen von Ferdinand Bloch-Bauer dem Dritten Reich oder Dr. Führer selbst zuzuführen. Der Erlös aus den Verkäufen wurde dem Finanzamt Wien Wieden zur Tilgung einer fiktiven Steuerschuld zugeführt. Motiv der Vermögensverschiebungen war die jüdische Abstammung und politische Einstellung des Opfers.

Damit ist nachgewiesen, dass sämtliche der obgenannten Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen im Zuge der wirtschaftlichen und Durchdringung durch das Deutsche Reich erfolgten und somit nach dem § 1 NichtigkeitsG 1946 nichtig sind.

Darüber hinaus wurde Dr. Führer als kommissarischer Vermögensverwalter von Ferdinand Bloch-Bauer nur deshalb eingesetzt, weil Ferdinand Bloch-Bauer aus rassistischen und politischen Gründen verfolgt wurde und Österreich verlassen musste. Sämtliche von ihm namens des Vertriebenen getätigten Rechtshandlungen sind daher schon allein aufgrund dieses Umstandes als im Zuge der politischen Durchdringung durch das Deutsche Reich zu werten und daher nach dem NichtigkeitsG nichtig.

3.2.2.3.Eigentum des Bundes

Wie bereits unter Punkt 3.2.1.2. ausgeführt, befinden sich die Gemälde nach wie vor in der Österreichischen Galerie, schuldrechtliche Verfügungen wurden diesbezüglich nicht getroffen. Auch gibt die Beklagte selbst an, Eigentümerin der Bilder zu sein.

Somit ist nachgewiesen, dass auch dieser Tatbestand des RückstellungsG 1998 erfüllt ist.

Aus obgenannten Gründen beantragen die klagenden Parteien nachstehende

FESTSTELLUNG:

Es wird festgestellt, dass die Republik Österreich an den Gemälden *Adele Bloch-Bauer I*, *Adele Bloch-Bauer II*, *Apfelbaum I*, *Birkenwald (Buchenwald)* und *Häuser in Unterach am Attersee* erst aufgrund der Vereinbarung vom 10.04.1948 zwischen Dr. Rinesch als Vertreter der Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer und Dr. Garzarolli, Direktor der Österreichischen Galerie, Eigentum erworben hat und dass die Anforderungen für eine unentgeltliche Rückgabe aller oder einzelner klagsgegenständlicher Gemälde an die Erben des Ferdinand Bloch-Bauer gemäß § 1 des Österreichischen Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen vom 4. Dezember 1998 gegeben sind.

Wien, am 19.07.2005

Maria Altmann

George Bentley

Trevor Mantle

Francis Gutmann